



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. März 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007 und 2008 (Einkommen aus Vorsorgeleistungen, § 23 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seinen Steuererklärungen pro 2007 und 2008 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen von je CHF 23'976.00. Die Steuerverwaltung setzte diese jedoch auf CHF 26'373.00 (pro 2007) resp. CHF 33'564.00 (pro 2008) fest und rechnete zudem pro 2008 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen von CHF 1'598.00 auf. Als Begründung führte sie an, dass der Rekurrent auch die von seiner IV-Rente abgeleitete Kinderrente für seine Tochter B zu versteuern habe. Gemäss dem Steuerausweis der Ausgleichskasse Basel-Stadt beliefen sich die Renten-Zahlungen für das Jahr 2007 auf CHF 2'397.00 (3 x CHF 799.00; Aug.-Okt.). Pro 2008 ergaben sich Zahlungen über CHF 9'588.00 (12 x CHF 799.00) sowie CHF 1'598.00 (2 x CHF 799.00), wobei es sich dabei gemäss Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung um die Nachzahlung der für die Monate November und Dezember 2007 wieder gewährten Kinderrente handelte. Insgesamt hat die Steuerverwaltung pro 2007 das steuerbare und satzbestimmende Einkommen auf CHF 22'099.00 und pro 2008 auf CHF 11'955.00 (steuerbar) resp. CHF 10'490.00 (satzbestimmend) festgesetzt.
- B. Gegen diese beiden Veranlagungsverfügungen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 Einsprache. Er argumentierte, nie etwas von den aufgerechneten Differenzbeträgen gesehen zu haben. Der Aufforderung zur Begründung und Einforderung entsprechender Unterlagen (Scheidungsurteil, Bescheinigung der Ausgleichskasse sowie Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit von Tochter B) kam er in der Folge nicht nach. Er führte hingegen aus, niemandem Alimente zu zahlen, dass er nicht bereit sei, ein über 10-jähriges Scheidungsurteil auszugraben und er auch nicht wisse, ob seine Tochter unterstützungsbedürftig sei. Für eine allfällige Bescheinigung der Ausgleichskasse, wohin die Kinderrente fliesse, müsse sich die Steuerverwaltung selber an diese wenden.
- Mit Entscheid vom 18. Januar 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass der Anspruch auf eine Kinderrente dem Bezüger der (IV-)Hauptrente zustehe und dieser die Kinderrente folglich auch zu versteuern habe – selbst dann, wenn er die Zahlungen dem Kind überlasse.
- C. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 13. Februar 2011 gegen diesen Entscheid Rekurs an die Steuerrekurskommission. Er führte aus, dass die Behauptung der Steuerverwaltung, er habe für seine Tochter eine Kinderrente erhalten, jeglicher Grundlage entbehre. Die von der Verwaltung eingebrachten Beträge beruhten auf

Willkür. Einerseits zitiere sie ihm unbekannte Steuerausweise der Ausgleichskasse und ignoriere andererseits die von ihm vorgelegten Ausweise.

Nach längerer Korrespondenz stellte der Rekurrent mit Schreiben vom 15. Mai 2011 ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Dieses wurde mit Verfügung vom 11. Juli 2011 aufgrund nicht vorliegender Mittellosigkeit abgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Mai 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. Februar 2011 (Datum des Poststempels: 14. Februar 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2007 und 2008 aufzuheben und das steuerbare Einkommen um die Kinderrente und die Kapitalabfindung aus wiederkehrenden Leistungen zu reduzieren.
 - b) Zu entscheiden ist, ob die Steuerverwaltung die Kinderrente und die Kapitalabfindung aus wiederkehrenden Leistungen zu Recht in der Veranlagung des Rekurrenten aufgerechnet hat.

3. a) Gemäss § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar.
- b) Der Anspruch auf Kinderrenten gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) steht nicht dem – allenfalls volljährigen – Kind selbst zu, sondern dem Bezüger der Hauptrente. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen direkt an andere als an die rentenberechtigte Person selbst erfolgen (vgl. BGer 2C_164/2007 vom 17. Oktober 2007, E. 2.3 oder Urteil des Steuergerichts BL 148/2008 vom 12. Dezember 2008). Somit obliegt es auch einem IV-Rentenbezüger, welcher zusätzlich Anspruch auf eine Zusatz-Kinderrente hat, diese selbst zu deklarieren (vgl. BGer 2A_536/2001 vom 29. Mai 2002 zum gleichlautenden Art. 22 Abs. 1 DBG; publiziert in: Steuer Revue, Nr. 10/2002, S. 632 ff.). Anders verhält es sich bei AHV-Waisenrenten, welche nur bis zur Mündigkeit des Kindes durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern sind, und bei IV-Renten an minderjährige Invalide, die als Ersatzeinkünfte grundsätzlich vom Kind zu versteuern sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 22 N 28 mit weiteren Hinweisen).
4. a) Der Rekurrent macht geltend, er habe die Verfügung betreffend Kinderrente nie gesehen. Zudem habe er keinen Kontakt zu seiner Tochter. Daher könne er auch nicht für allfällige Kinderrenten steuerrechtlich belangt werden.
- b) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Kinderrente durch den Bezüger der Hauptrente zu versteuern (vgl. oben Erw. 3.b). Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Bezüger der Hauptrente nichts von der Rentenleistung weiss oder die Kinderrente direkt an das Kind ausbezahlt wird. Der Steuerausweis 2007 der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 5. Februar 2008 dokumentiert für die Tochter B eine von der Rente des Rekurrenten abgeleitete Kinderrente für die Monate August bis Oktober 2007 in Höhe von insgesamt CHF 2'397.00 (3 x CHF 799.00). Adiert man den Betrag zu den vom Rekurrenten in der Steuerperiode bezogenen IV-Leistungen über CHF 23'976.00, ergibt sich exakt der von der Steuerverwaltung pro 2007 veranlagte Betrag von CHF 26'373.00. Die Aufrechnung durch die Steuerverwaltung erfolgte somit korrekt.
- c) Seine Tochter B kam gemäss Verfügung der IV-Stelle Basel-Stadt vom 21. April 2008, welche u.a. auch dem Rekurrenten zugestellt worden ist, ab dem 1. November 2007 erneut in Genuss einer monatlichen Kinderrente in Höhe von

jeweils CHF 799.00, welche durch den Bezüger der Hauptrente, ergo den Rekurrenten, zu versteuern ist. Addiert man die Kinderrente des Jahres 2008 zu den vom Rekurrenten in der Steuerperiode bezogenen IV-Leistungen in Höhe von CHF 23'976.00, resultiert exakt der von der Steuerverwaltung pro 2008 veranlagte Betrag von CHF 33'564.00 für die laufenden Renten. Die Renten-Nachzahlung für die Monate November und Dezember 2007 (CHF 1'598.00) wurde ihrerseits als Kapitalabfindung aufgerechnet. Die Aufrechnung durch die Steuerverwaltung erfolgte somit korrekt.

5. a) Fraglich ist sodann, ob der Rekurrent die Kinderrente als Alimente, Kinderabzug oder Unterstützungsabzug vom Einkommen abziehen könnte.

b) Da der Rekurrent keine Alimentenverpflichtung nachgewiesen hat, kann hierfür kein Abzug gewährt werden. Für einen Kinderabzug verlangt § 35 Abs. 1 lit. a StG eine häusliche Gemeinschaft, welche in casu ebenfalls nicht vorliegt. Für die Gewährung eines Unterstützungsabzuges in Höhe von CHF 5'500.00 müsste der Rekurrent schliesslich mindestens denselben Betrag geleistet haben. Dies trifft für das Jahr 2007 nicht zu, wohl aber für das Jahr 2008. Gleichzeitig müsste die Tochter jedoch unterstützungsbedürftig gewesen sein, was als steuermindernde Tatsache durch den Rekurrenten nachzuweisen wäre (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 22. Mai 2003 i.S. T.S.). Da er dieser Beweispflicht nicht nachkam, kann auch der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den Rekurrenten korrekt veranlagt hat. Dieser ist als unmittelbar Anspruchsberechtigter der Kinderrente verpflichtet, diese selbst zu deklarieren und zu versteuern. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 700.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2012.201 vom 2. März 2013 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.